

Richtlinie zur Förderung von Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich der Stadt Schneverdingen

1. Förderzweck

Ziel der Richtlinie ist es, Anreize für einen Beitrag zum Klimaschutz zu schaffen und eine ökologische Aufwertung des Siedlungsgebietes zu erreichen. Ein Laubbaum/Großstrauch ist Lebensraum für zahlreiche Arten, bindet CO₂, produziert Sauerstoff und sorgt über Schattenwurf und Verdunstungskälte für eine Verbesserung des Kleinklimas.

Mit Ratsbeschluss vom 30.11.2022 hat sich die Stadt Schneverdingen zum Ziel gesetzt, die Pflanzung von Bäumen im besiedelten Bereich ab 2023 mit 5.000 EUR pro Jahr zu fördern.

2. Antragsberechtigte – Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Vereine und Unternehmen, die über Flächen in Schneverdingen verfügen und berechtigt sind, auf diesen Flächen Bäume zu pflanzen.

3. Fördergegenstand – Was wird gefördert?

Gefördert wird der Kauf eines Baumes/eines Großstrauches gemäß Pflanzliste (Anlage) mit maximal 100 EUR pro Grundstück. Es handelt sich hierbei um eine einmalige Förderung pro Grundstück.

Der Baum/der Großstrauch muss im besiedelten Bereich (bauplanungsrechtlicher Innenbereich) gepflanzt werden.

Förderfähig sind die Wildform sowohl der heimischen als auch der nichtheimischen Gehölzarten, nicht aber Zuchtformen dieser Arten.

Nicht förderfähig sind Gehölze, für deren Pflanzung öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen (z. B. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen, Festsetzungen in Bebauungsplänen).

Die Pflanzung ist fachgerecht gemäß Pflanzanleitung vorzunehmen.

Das gepflanzte Gehölz ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Rückschnitt entsprechend der natürlichen Wuchsform ist zulässig. Ein Formschnitt, der darauf abzielt, dem Gehölz ein geometrisches oder figürliches Aussehen zu verleihen oder sein natürliches Höhen- und Breitenwachstum stark einzuschränken, ist nicht zulässig.

Die Pflanzung der Gehölze wird gefördert, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erfolgt.

Modalitäten – Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss durch Banküberweisung. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Als Eingangsdatum gilt das Datum, an dem der vollständig ausgefüllte Antrag und alle erforderlichen Nachweise vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Sollten alle Fördermittel abgerufen sein, werden die Antragsteller/-innen darüber informiert. Sollte der Stadtrat weitere Fördermittel freigeben, erfolgt die Auszahlung nach deren Freigabe, soweit die Fördervoraussetzung im Einzelfall gegeben ist, ohne dass ein erneuter Antrag gestellt werden muss.

4. Antragstellung

Die Beantragung der Förderung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme durch Einreichen des Antragsformulars und der notwendigen Nachweise bei der Umweltstelle der Stadt Schneverdingen.

Als Nachweise sind mit dem Förderantrag einzureichen:

- ein Beleg für die Beschaffung des Baumes/des Großstrauches
- zwei Fotos des Standortes vor und nach der Pflanzung

5. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der/die Antragsteller/-in ein, dass die Stadt Schneverdingen personenbezogene Daten, wie im Antragsformular angegeben, ausschließlich zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, bei Rückfragen zu den Antragsunterlagen und zur Auszahlung der Förderung verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Schneverdingen, 28.03.2023

Stadt Schneverdingen
Die Bürgermeisterin
gez. Meike Moog-Steffens